
Verein Thuner Ferienpass Statuten

I. Allgemeines

Artikel 1

Unter dem Namen Verein Thuner Ferienpass besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Stadt Thun.

Name und Sitz

Artikel 2

Der Verein bezweckt, im Verwaltungskreis Thun wohnhaften Schülerinnen und Schülern periodisch einen Ferienpass anzubieten.

Zweck

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder des Vereins sind:

- Kollektivmitglieder (Gemeinden, Organisationen, die ihren Beitritt erklären)
- Einzelmitglieder

Vereinsmitglieder

Artikel 4

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.

Aufnahme

Artikel 5

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Das Mitglied ist während der Kündigungsfrist an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Austritt

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Jedem Vereinsmitglied steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Er oder sie stimmt bei Wahlen und Abstimmungen mit.

Stimmrecht

Artikel 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen nachzukommen.

Pflichten

IV. Organisation

Artikel 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen
- Revisionsstelle
- Geschäftsstelle

Artikel 9

Mitglieder- versammlung

1 Der Mitgliederversammlung stehen die ihr durch zwingende Gesetzesvorschriften und durch die Statuten eingeräumten Befugnisse zu.

2 Dies sind insbesondere

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beratung und Genehmigung des Voranschlags
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über allfällige Ausschlüsse von Mitgliedern
- Entscheid über die Auflösung des Vereins

Artikel 10

Ordentliche Mitglieder- versammlung

1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

3 Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein/e von der Mitgliederversammlung gewählte/r Tagespräsidentin oder Tagespräsident.

4 Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Artikel 11

- 1 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 2 Vorsitz und Antragstellung gelten für die ausserordentliche Mitgliederversammlung sinngemäss von Art. 10 Abs. 2 bis 4.

**Ausserordentliche
Mitglieder-
versammlung****Artikel 12**

- 1 Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

**Beschlüsse und
Wahlen****Artikel 13**

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen.
- 2 Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Pflichten:
 - Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
 - Er stellt die Geschäftsleitung an.
 - Er ist dieser direkt vorgesetzte Stelle.
 - Er ist für das Budget und die Mittelbeschaffung verantwortlich.
 - Er unterstützt die Geschäftsleitung bei der Organisation und der Durchführung des Ferienpasses.
 - Er erstellt Pflichtenhefte und allfällige Reglemente.
 - Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
 - Er nimmt Vereinsmitglieder auf.

**Kompetenzen und
Pflichten des Vor-
standes****Artikel 14**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich
 - Präsidentin oder Präsident
 - Vizepräsidentin oder Vizepräsident
 - Kassierin oder Kassier
 - Beisitzerinnen oder Beisitzer
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 4 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

**Zusammensetzung
des Vorstandes**

Beschlüsse des Vorstandes**Artikel 15**

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtentscheid
- 4 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Arbeitsgruppen**Artikel 16**

- 1 Die Arbeitsgruppen besorgen die Geschäfte, welche ihnen der Vorstand überträgt.
- 2 Für die Bildung von Arbeitsgruppen kann der Vorstand Mitglieder des Vereins und aussenstehende Personen beiziehen. Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf.

Geschäftsstelle des Vereins**Artikel 17**

Die Geschäftsstelle des Vereins hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Führung des Sekretariats des Vereins.
- Organisation und Durchführung des Ferienpasses.
- Erledigung sämtlicher administrativer Arbeiten in Zusammenhang mit Verein und Ferienpass;
- Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Kompetenzen nach dem Pflichtenheft, welches vom Vorstand zu erlassen ist.

Geschäftsstelle Personelles**Artikel 18**

- 1 Die Geschäftsstelle kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- 2 Der Umfang der Stellenprozente wird durch den Vorstand definiert.

Revisionsstelle**Artikel 19**

- 1 Die Revision der Rechnungsführung des Vereins erfolgt jährlich durch eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor.
- 2 Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor stellt jährlich Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 4 Anstelle der Rechnungsrevisorin oder des Rechnungsrevisors kann die Mitgliederversammlung eine Treuhandgesellschaft bestimmen.

IV. Finanzen

Artikel 20

Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Rechnungsjahr

Artikel 21

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen von Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- Gönnerbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- weiteren Einnahmen.

Einnahmen

Artikel 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Haftung

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Der Verein wird gegen aussen durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.

Vertretung

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein allfälliges Vermögen wird der Stadt Thun übergeben mit der Auflage, es an eine regionale Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung weiterzuleiten.

Auflösung des Vereins

Artikel 25

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 04. März 1988 und treten durch Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 5. Mai 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

Thun, 5. Mai 2025

Co-Präsidium
sig.
Rita Schweizer

Marc Hüppi

Co-Geschäftsleitung
sig.
Priska Brunner

Naima Chamoun